

II- 716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/17 - Parl/76

Wien, am 4. Mai 1976

265 /AB

1976 -05- 18

zu 289 IJ

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 289/J-NR/76, betreffend Sexualkundeunterricht an Volksschulen, die die Abgeordneten Dr.FRAUSCHER, Helga WIESER, Karl GLASER, Josef STEINER, Dipl.-Ing.Dr.Alois LEITNER, Prof.ERMACORA und Genossen am 2. April 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Sexualerziehung ist im Lehrplan der Grundschule verankert, und zwar in der jetzt geltenden Form durch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Jänner 1972, BGBl.Nr.79/1972. Die betreffenden Hinweise finden sich

a) bei der Bildungs- und Lehrausgabe des Pflichtgegenstandes Sachunterricht:

"Im gesamten Bereich der Sexualerziehung ist auf die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Bedacht zu nehmen. Richtiges Verhalten und Verantwortungsbewußtsein dem eigenen Körper gegenüber sind zu entwickeln."

"Einblicke in den Bau des menschlichen Körpers und in die Funktion seiner wichtigsten Organe; Grundsätze einer

- 2 -

gesunden Lebensführung. Das Werden und Reifen des Menschen, einschließlich der Bedeutung seiner Geschlechtlichkeit."

b) im Lehrstoff des Sachunterrichtes:

1. und 2. Schulstufe:

"Die Kinder sind in geeigneter Form auch mit der Tatsache der Mutterschaft und mit dem Unterschied der Geschlechter vertraut zu machen und vor sexuell abnorm veranlagten Menschen zu warnen;

3. Schulstufe:

"Elementare Kenntnisse vom menschlichen Körper haben das Verständnis für wichtige Fragen seiner Gesunderhaltung zu erschließen. In diesem Zusammenhang sind Aufgaben der Sexualerziehung einzubeziehen."

"Aufgaben und Leistungen einzelner Teile des menschlichen Körpers (z. B. Hände, Zähne, Augen, Ohren, äußere Geschlechtsmerkmale);"

"Die auf der Lehrplan-Unterstufe begonnene Sexualerziehung ist auf dieser Stufe fortzusetzen."

4. Schulstufe:

"Bis zum Ende der 4. Schulstufe soll den Kindern ein Einblick in die Entstehung des menschlichen Lebens (Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft und Vaterschaft) gegeben werden. Dabei wird auch auf die Entwicklung und Pflege des Kleinkindes sowie auf seine Geborgenheit in der Familie einzugehen sein. Durch entsprechende Hinweise ist gegen Ende der 4. Schulstufe auch auf die Pubertät vorzubereiten. Die Mädchen sind (in gemischten Klassen getrennt) über die Menstruation aufzuklären. Eine natürliche Einstellung zum menschlichen Körper und seinen Funktionen ist zu entwickeln."

ad 2)

"Sachen suchen 3" wurde mit Bescheid vom 26. Mai 1975, Zl. 112.521-I/4a/74, gemäß § 14, Abs.2 und 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974, und gemäß

- 3 -

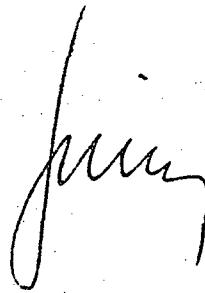
den derzeit geltenden Lehrplänen als für den Unterrichtsgebrauch an Volksschulen für die 3. Schulstufe im Unterrichtsgegenstand Sachunterricht geeignet erklärt. Diese Eignungs-erklärung erfolgte aufgrund eines positiven Gutachtens der zuständigen Gutachterkommission. Unterdessen plant der Verlag - in Berücksichtigung von ihm zugegangenen kritischen und auch ablehnenden Stellungnahmen - Modifikationen bezüglich des Heftes "Sexualkundlicher Bereich", die einen differenzierten Einsatz und eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ermöglichen sollen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß für den Sachunterricht in der Grundschule zahlreiche Parallelwerke zur Verfügung stehen und somit kein Lehrer gezwungen ist, mit "Sachen suchen" zu unterrichten, weil er ja das ihm am besten zusagende Werk auswählen kann. Ich halte schon aus diesen Gründen die - rechtlich sehr problematische - Überprüfung der Approbation nicht für zweckmäßig.

ad 3)

Der Lehrplan fordert, wie bereits zitiert wurde, daß im gesamten Bereich der Sexualerziehung auf die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Bedacht zu nehmen ist. Ich glaube, daß dadurch eine ausreichende Mitsprache der Eltern bei der Sexualerziehung in der Schule gesichert ist. Bezuglich der Organisation dieser Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule darf ich auf den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. November 1970, Zl. 510.765-I/4d/70, verweisen, in dem es unter anderem heißt: "In einer Elternversammlung in den ersten Monaten des Schuljahres soll vor allem in der Grundschule die Sexualerziehung in Elternhaus und Schule aufeinander abgestimmt werden. Die Aussprache mit den Eltern soll in einem Klassenelternabend stattfinden, wobei altersspezifische Fragen und Unterrichts-

- 4 -

inhalte der Sexualerziehung gründlich besprochen werden sollen. Der Sexualunterricht soll erst nach einer angemessenen Zeit in der Schule beginnen, damit die Eltern ausreichend Gelegenheit zum Gespräch mit ihren Kindern haben. Durch die Empfehlung geeigneter Literatur können die Eltern in der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Schule unterstützt werden. Die zur Anwendung gelangenden Lehrbehelfe sollen auch den Eltern vorgezeigt werden, und es ist ausreichend Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Für den Erfolg des Sexualunterrichtes ist ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Eltern erforderlich. Besonders die Eltern der Schüler der Grundschule sollen rechtzeitig darüber informiert werden, welche Richtlinien in der Schule gelten und welche Themen im Unterricht vorgesehen sind."

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'J' or 'JU' followed by a more fluid, cursive 'mu'.